

II- 4812 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 22. Juli 1975

Zl. 10.101/67/I/7 b/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 2202/J
der Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen
betr. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines
annähernden Gleichgewichtes im agrarischen
Außenhandel Österreichs mit der EWG.

2213/A.B.
zu 2202/J.
Präs. am 4. AUG. 1975

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

im Hause

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 2202/J, betreffend Maßnahmen zur Wiederherstellung eines
annähernden Gleichgewichtes im agrarischen Außenhandel Öster-
reichs mit der EWG, die die Abgeordneten Dr. Lanner und Genos-
sen am 1.7.75 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes
mitzuteilen:

Zu Frage 1)

In der Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgrund des Abkommens
Österreich-EWG am 12. Juni 1975 in Wien hat die österreichische
Delegation erneut die aktuellen agrarischen Probleme zur Sprache
gebracht und hiebei die für Österreich ungünstige Entwicklung
des agrarischen Außenhandels mit der Gemeinschaft, die vor allem
auf eine Reihe von Erschwernissen und schließlich das Importverbot
der EG bei Schlachtrindern und Rindfleisch, aber auch auf Schwie-
rigkeiten bei einigen anderen für Österreich wichtigen Exportpro-
dukten zurückzuführen ist, unterstrichen.

Insbesondere wurde zum Ausdruck gebracht, welchen Wert Österreich
darauf legen müsse, daß durch die Verschlechterung der agrarischen
Außenhandelsbilanz gegenüber der EG zu Ungunsten Österreichs einge-
tretene Ungleichgewicht der Konzessionen gemäß dem agrarischen Noten-
wechsel vom 21. Juli 1972 ehestmöglich beseitigt wird. Österreich
hat daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, der die
Aufgabe einer teilweisen Revision des agrarischen Notenwechsels zu

übertragen wäre und die insbesondere auch darüber zu beraten hätte, wie der agrarische Außenhandel in Zukunft weiter abgewickelt bzw. in welcher Form er - entsprechend dem Artikel 15 des Abkommens - gefördert werden kann.

Die österreichische Delegation hat weiters um baldige Erledigung der österreichischen Vorschläge bei einigen anderen österreichischen Exportprodukten - Wein und Käse - ersucht.

Zu Frage 2)

Ungeachtet ihrer erneut zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Auffassung, daß agrarische Fragen nicht Gegenstand des Freihandelsabkommens sind, stimmte die EG-Delegation schließlich der Einsetzung einer gemeinsamen Expertengruppe zu, welche die durch die Entwicklung des gegenseitigen agrarischen Handels gegebene Situation bzw. die sich stellenden Probleme zu prüfen hat.

Die von den Experten zu erarbeitende Gesamtdarstellung der Probleme soll für das weitere österreichische Vorgehen in dieser Frage herangezogen werden.

Zu Frage 3)

In Artikel 15 des Abkommens erklären sich die Vertragspartner zur Förderung der harmonischen Entwicklung des Handels mit agrarischen Erzeugnissen unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken bereit.

Gemäß dem Wortlaut des Abkommens besteht im agrarischen Bereich für beide Seiten somit kein vertragsrechtlicher Anspruch auf konkrete Maßnahmen zur harmonischen Entwicklung des Handels mit Agrarprodukten, da die diesbezügliche Absichtserklärung der Vertragspartner ausdrücklich die Beachtung ihrer jeweiligen Agrarpolitiken vorsieht. Absatz 3 des Artikels 15 sieht jedoch ausdrücklich vor, daß die Vertragspartner die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, im Gemischten Ausschuß prüfen und sich bemühen, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

Zu Frage 4)

Im Hinblick auf meine Ausführungen zur Frage (3) halte ich eine weitere Grundsatzdiskussion mit der Gemeinschaft über die Auslegung des Artikels 15 des Abkommens für nicht zielführend. Wie bereits

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

unter Punkt 1 und 2 hingewiesen wurde, sollen aber bei den geplanten Expertengesprächen sämtliche Probleme im Zusammenhang mit den österreichischen Agrarexporten in die EG behandelt werden.

Konkreten Schwierigkeiten bei agrarischen Erzeugnissen gegenüber der Gemeinschaft wäre weiterhin im Rahmen der Politik der "Kleinen Schritte" zu begegnen, bei der die Frage, inwieweit ein bestimmtes agrarisches Produkt unter das Abkommen fällt, erfahrungsgemäß in den Hintergrund tritt. Hiezu wäre zu erwähnen, daß in der letzten Sitzung des Gemischten Ausschusses die österreichische Delegation den Antrag stellte, daß die Gemeinschaft eine Konzession für den österreichischen Export von Räucherkäse einräumen möge.

Als vordringlichster Schritt ist die Aufhebung der gegenwärtigen Einfuhrrestriktionen in der Gemeinschaft bei Schlachtrindern und Rindfleisch anzusehen.

Zu Frage 5)

Die Delegation der EG brachte in der erwähnten Sitzung des Gemischten Ausschusses zum Ausdruck, daß es sich bei den von Österreich angesprochenen AKP-Staaten - nämlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swaziland - um besonders arme Entwicklungsländer handelt, mit denen sich Österreich wohl nicht vergleichen könne. Die Konzessionen der Gemeinschaft gegenüber diesen Staaten könnten daher nicht als Präzedenzfall für die Abkommen mit den EFTA-Staaten herangezogen werden.

Zu Frage 6)

Siehe Antwort zu den Fragen (1), (2) und (4).

